

Verordnung/

Daß bey vorfallenden

Unglücks = Fällen/

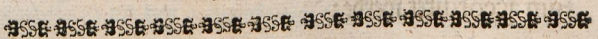
Wann den

Unterthanen aus der Landes = Cassa
Remission geschiehet/

Die Gerichts Obrigkeiten

Ihnen gleichfalls an ihren Prästationen
Remission geben sollen.

Sub Dato Berlin, den 12. Aug. 1721.



B E I L I D,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussis. Hof-Buchdr.





Seine Königliche
Majestät in Preussen / etc.
Unser allergnädigster Herr /

lassen bekannter massen geschehen / ist auch Dero allergnädigsten Intention allerdings gemäß / daß denjenigen Unterthanen / welche durch Brand / Mißwachs / Hagelschlag oder andere Landes Calamität in Abfall ihrer Nahrung und in den Stand gerathen / daß sie ihre præstanda behdrig abzuführen nicht vermögen / einige Frey-Jahre und Remission der currenten Contribution und übrigen Onenrum accordiret werde ;

Es gereicht auch Deroselben zu allergnädigstem Gefallen / daß einige von Adel sowohl in dem Herzogthum Magdeburg / Graffschafft Mannsfeld und Fürstenthum Halberstadt / als in Dero Chur und Mark Brandenburg zu Wiederaufhellung dergleichen verunglückten Unterthanen

nen auch ihrer Weits beitragen / und denenselben an den Diensten / Sinsen / Wächten und andern Præstationen / so sie als Verichts-Obrigkeit zu fodern haben / einige Remission thun.

Wie aber dagegen andere sich zu dieser Billigkeit nicht bequemen / sondern der die Unterthanen betroffenen Unglücks-Fälle obgeachtet / dennoch ihre Præstationes vor voll fodern / und jene dazu anhalten wollen:

Als haben Höchst-gedachte Seine Königl. Majestät der Nothdurfft zu seyn befunden / in Dero Herzogthum Magdeburg / Graffschafft Mannsfeldt und Fürstenthum Halberstadt / so dann auch in den sämtlichen Creysen Dero Chur- und Marck Brandenburg / wegen der denen von Adel und anderen zugehörigen Unterthanen hierdurch zu verordnen und feste zu setzen / daß jedesmahls wann aus der Provincial- und Creys-Cassa den Contribuenten wegen erlittener Unglücks-Fälle einige Remission an den gemeinsamen Landes-Oneribus geschiehet / denenselben von ihrer Immediat-Obrigkeit gleichfalls ein Erlass an der schuldigen Præstation geschehen soll / und zwar dergestalt / daß / wann die Provinz oder der Creys drey Jahre remittiret / der von Adel anderthalb Jahr / bey zwey Jahren Ein Jahr / und bey einem Jahre ein halb Jahr

Jahr an den gewöhnlichen Zinsen / Pächten und anderen
Præstationen erlassen soll.

Und hiernach hat ein Jeder der voreverwehnten Va-
fallen sich allerunterthänigst zu achten / das Magdeburgi-
sche und Halberstädtische Commissariat, auch die Dire-
ctores und Land-Räthe in der Ehur-Mark dahin zu
sehen, daß demselben überall behörig nachgelebet werden
möge. Signatum Berlin / den 12. Aug. 1721.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow.

Kg 2962 40

ULB Halle 3
003 060 314



56.

~~56~~





